

BVGer E-3621/2023 vom 18. August 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3621_2023

FR: TAF E-3621/2023 du 18 août 2023

IT: TAF E-3621/2023 del 18 agosto 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung (Art. 40 i.V.m. Art. 6a Abs. 2 AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 und Art. 32 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist fristgerecht und mit der Beschwerdeverbesserung auch formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerdeerhebung legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E-3621/2023 Seite 6

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG. Entsprechend können mit der Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens gerügt werden sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts. Soweit das Ausländerrecht anzuwenden ist, kann zudem die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 112 Abs. 1 AIG [SR 142.20] i.V.m. Art. 49 VwVG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E-3621/2023 Seite 7

E. 5.1

Das SEM begründet die angefochtene Verfügung im Wesentlichen damit, dass das Ausfällen von Geld- oder Haftstrafen wegen Nichtbeachtens strassenverkehrsrechtlicher Vorschriften legitim sei. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Behörden den Beschwerdeführer damit aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Grund treffen wollten oder ihn zu Unrecht belangten. Deutschland verfüge über funktionierende Polizei- und Justizorgane, zu deren Schutz er Zugang habe, sollte er von Dritten oder Behördenvertretern ungerecht behandelt werden. Seine subjektive Wahrnehmung, bedroht zu sein, könne objektiv nicht bestätigt werden. Schliesslich gelte Deutschland als verfolgungssicherer Staat nach Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG und dem Beschwerdeführer gelinge es nicht, diese Regelvermutung umzustossen. Den Einwänden in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf hält das SEM entgegen, der Beschwerdeführer habe den Entscheid vom 6. Mai 2021, obschon sich dieser auf seinem Laptop befinde, nicht eingereicht. Dessen ungeachtet, ändere dieser Entscheid nichts an der bisherigen Einschätzung. Sodann sei eine Fristerstreckung zu einer weiteren Stellungnahme im beschleunigten Verfahren nicht vorgesehen. Schliesslich sei ein funktionierendes Gesundheitssystem im Heimatstaat des Beschwerdeführers vorhanden und es seien keine Beweismittel zu seinem Gesundheitszustand eingereicht worden.

E. 5.2

Dagegen wird auf Beschwerdestufe eingewendet, das SEM lasse unberücksichtigt, dass er gegen keine Strassenverkehrsvorschriften verstossen habe; seit 1998 habe ihm die zuständige deutsche Fahrerlaubnisbehörde jeweils amtlich beglaubigt bescheinigt, dass er Inhaber einer Fahrerlaubnis sei, und seit 2006 habe er zudem eine spanische Fahrerlaubnis. In Deutschland seien die Umstände nicht geklärt worden, da es dort keine unabhängigen Justizbehörden gebe und der Staat nicht haften wolle. Weiter sei er am (...) April 2021 genötigt worden, seine Berufung zurückzuziehen, ansonsten er in Haft geblieben wäre, auch sei sein Auto beschlagnahmt worden. Der Europäische Gerichtshof habe in seinen Urteilen C-508/18 und C-82/19 festgestellt, dass Bedenken an der Unabhängigkeit deutscher Staatsanwälte bestünden, weshalb sie nicht befugt seien, euro-

päische Haftbefehle zu erlassen. Damit sei bewiesen, dass Deutschland politische Macht über das Recht stelle und Amtspersonen mit angeblich rechtsstaatlichen Instrumenten eine Person gezielt verfolgen könnten. Weil im SIS kein Eintrag bestehe, dass er verhaftet werden solle, und ihm so- wohl sein damaliger Anwalt als auch die Justizbehörden nicht antworteten,

E-3621/2023 Seite 8 könne er nicht nachweisen, welche Sanktion ihm drohe, um so die Regel- vermutung umzustossen. Auch könne er die deutschen Behörden nicht um Schutz ersuchen, da ihm sein Anwalt entzogen worden sei und gewisse Prozessordnungen die Anwaltpflicht vorsähen. Die durch seine Strafan- zeigen eingeleiteten Verfahren würden von den Justizbehörden trotz ein- schlägiger Beweismittel immer eingestellt. Schliesslich sei ihm die Ausreise aus der Schweiz nicht möglich, da er über kein gültiges Ausweisdokument verfüge. Das SEM, so der Beschwerdeführer weiter, hätte die Umstände rund um seine Konflikte mit den deutschen Justizbehörden näher abklären müssen und es habe sein rechtliches Gehör verletzt. Ebenso, indem es entschie- den habe, obwohl es während der Anhörung noch angezeigt habe, dass es die Unterlagen zur Entpflichtung seines Anwaltes als wesentlich erachte. Er habe diese einzig deshalb nicht beibringen können, da sein Emailkonto «gehackt» oder von fremden Mächten gelöscht worden sei. Für die Details wird auf die Beschwerdeschrift und die Eingabe vom 6. Juli 2023 verwiesen.

E. 6.1

Das SEM legt mit zutreffender Begründung dar, weshalb der Beschwer- deführer keine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG habe beziehungsweise es ihm nicht gelinge, die Vermutung, dass in Deutschland keine solche stattfindet, umzustossen. Auf die Ausführungen der Vorinstanz kann zunächst verwiesen werden.

E. 6.2

Dass der Beschwerdeführer wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis be- straft worden ist und aufgrund desselben Vorwurfs eine weitere Freiheits- strafe anzutreten haben wird, wird vom SEM nicht in Abrede gestellt. In- dessen ist flüchtlingsrechtlich irrelevant, ob er zu Unrecht, mithin unschul- dig, belangt worden ist beziehungsweise wird, solange ihm die Tat nicht untergeschoben wurde, um ihn wegen seiner äusseren oder inneren Merk- male zu verfolgen (vgl. BVGE 2014/28 E. 8.3.1). Dass die Bestrafungen in Wirklichkeit aufgrund eines flüchtlingsrechtlich relevanten Motivs und ins- besondere wegen seiner kommunistischen Gesinnung erfolgt wären oder ihm drohen würden, ist nicht erkennbar. Dies gilt ebenso hinsichtlich der Vorbringen, Polizisten hätten ihn in der Klinik bedroht, auf dem Polizeirevier sei er nicht versorgt und das Protokoll sei gefälscht worden, sowie ihm sei vor Gericht sein Anwalt entzogen, sowie er sei zum Rückzug seiner Beru- fung genötigt worden. Auch dass ihm Amtsstellen aus einem

E-3621/2023 Seite 9 flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv keine Auskunft über seine erwachsene Tochter erteilt hätten, ist nicht dargetan. Schliesslich lässt sich auch aus dem Umstand, dass in unterschiedlichen Registern unvollständige bezie- hungsweise nicht übereinstimmende Angaben über den Beschwerdeführer enthalten seien, keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung ableiten, wobei sich der Grund für das Fehlen von Angaben zum Teil bereits aus der Natur des jeweiligen Registers ergibt. Bei Durchsicht der Akten entsteht vielmehr der Eindruck, dass der Beschwerdeführer bestimmte Vorkomm- nisse aufgrund der ihm diagnostizierten Psychose in seiner subjektiven Wahrnehmung als bedrohlich empfindet, was aber mit der Realität nicht übereinstimmt. Das

Bundesverwaltungsgericht ist übereinstimmend mit dem SEM davon überzeugt, dass aus der Warte eines objektiven Betrachters kein begründeter Anlass für die Annahme besteht, dass dem Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr nach Deutschland in absehbarer Zukunft in asylrelevanter Weise Verfolgung droht. Die angeführten Urteile des Europäischen Gerichtshofs vom 27. Mai 2019 ändern nichts daran, dass der Bundesrat Deutschland als «safe country» bezeichnet hat, was mindestens einmal jährlich vorfrageweise vom SEM überprüft wird (vgl. SPE-SCHA/THÜR/ZÜND/BOLZLI/HRUSCHKA/DE WECK, Kommentar Migrationsrecht, 5. Auflage, Zürich 2019, Rz. 5 zu Art. 6a AsylG). Schliesslich steht es dem Beschwerdeführer jederzeit frei, bei Bedarf einen neuen Anwalt zu mandatieren, dessen Kosten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen vom Staat übernommen werden. Der Staatsanwaltschaft ist es sodann unbenommen, Verfahren nicht an die Hand zu nehmen; dass dies im Falle des Beschwerdeführers aus hier relevanten Gründen geschehen wäre, vermag er ebenfalls nicht darzutun. Nichts abzuleiten vermag er sodann aus den auf Beschwerdestufe eingereichten Schreiben an die Staatsanwaltschaft E._____ vom 30. Juni sowie 2. Juli 2023. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer keine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft machen kann. Das SEM hat die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch in Anwendung von Art. 40 Abs. 1 AsylG abgelehnt. Weder war es gehalten, die Umstände rund um die Konflikte des Beschwerdeführers mit den deutschen Justizbehörden näher abzuklären noch das Einreichen des Entscheids vom 6. Mai 2021 abzuwarten.

E-3621/2023 Seite 10

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. Urteil des BVerfG D-1333/2014 vom 19. März 2014 E. 7). Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.1

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie

Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (flüchtlingsrechtliches Refoulementverbot; Art. 33 Abs. 1 FK und Art. 5 Abs. 1 AsylG). Zudem darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden (mensenrechtliches Refoulementverbot; Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 EMRK und Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]). Gemäss Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) und des UN-Anti-Folterausschusses liegt eine Verletzung des menschenrechtlichen Refoulementverbots vor, wenn die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") dafür nachweisen oder glaubhaft machen können, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder

E-3621/2023 Seite 11 unmenschliche Behandlung droht (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, findet das flüchtlingsrechtliche Refoulementverbot vorliegend keine Anwendung. Auch vermag der Beschwerdeführer offenkundig nicht darzutun, dass er im Falle der Ausschaffung nach Deutschland mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit einer im Sinne von Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre.

E. 8.2.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Zusammen mit der Aufnahme in die Liste der verfolgungssicheren Heimat- oder Herkunftsstaaten wurde Deutschland auch als Land bezeichnet, in welches eine Rückkehr in der Regel zumutbar ist (Art. 83 Abs. 5 AIG und Art. 18 und Anhang 2 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesweisung von ausländischen Personen [VWWAL, SR 142.281]). Es obliegt der betroffenen Person, diese Legalvermutung gegebenenfalls mit substantiierten Gegenargumenten umzustossen.

E. 8.2.2

Dies gelingt dem Beschwerdeführer in seinem Rechtsmittel offensichtlich nicht. Den Akten sind überdies keine individuellen Wegweisungshindernisse zu entnehmen. Namentlich ist festzustellen, dass er über berufliche Erfahrung als (...) verfügt. Es ist davon auszugehen, dass sobald seine Krankheit, die sich in einer Psychose auswirkt, behandelt wird, er diesen Beruf auch ausüben kann, andernfalls er staatliche Unterstützung erhalten wird. Was seine gesundheitlichen Beschwerden betrifft, kann sodann davon ausgegangen werden, dass in Deutschland eine adäquate medizinische Behandlung erhältlich ist. Demnach besteht kein Grund zur Annahme, er werde im Falle der Rückkehr in seinen Herkunftsstaat in eine existenzbedrohende Situation geraten. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung daher auch als zumutbar.

E-3621/2023 Seite 12

E. 8.3

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), sollten ihm diese nicht bereits ausgestellt worden sein (Beschwerdeschrift, S. 6, Ziff. 4, zweiter Absatz), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren zum Zeitpunkt der Gesuchstellung als aussichtslos zu bezeichnen waren. Damit ist eine der kumulativen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-3621/2023 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.